



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen
GZ. BMVIT-170.031/0007-
II/ST4/2006

Ihr Schreiben vom
05.12.2006

Unser Zeichen
HGD-57/07
HGR-73/07 – ST 8.3
☒ Thomas.Pfeiffer@auva.at

☒ Klappe
464

Datum
17.01.2007

Betrifft:

Entwurf einer 28. KFG-Novelle; 2. Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 101 Abs. 1 lit. e

Die Anstalt lehnt den vollständigen Entfall des zweiten Satzes entschieden ab.
Dieser Satz beinhaltet eine wesentliche Grundlage der Ladungssicherung, und zwar die Forderung, wonach die Ladung so untergebracht werden muss, dass sich Ladungssteile während der Fahrt unter den dabei üblicherweise auftretenden Kräften nicht oder nur geringfügig verschieben dürfen.

Mängelgruppen

Die Anstalt begrüßt die Einführung eines Mängelkataloges auf der Ebene einer Verordnung.

Zu § 131 a Abs. 7

Die Anstalt regt an, dass einer ihrer VertreterInnen in den Beirat des Verkehrssicherheitsfonds aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

